



**Satzung für das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Fachbereichen
vom 03.03.2026**

§ 1

Im Benehmen mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (FRGB) der Philipps-Universität Marburg sind zu ihrer Unterstützung in den Fachbereichen der Universität dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gem. § 15 Abs. 5 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) zu bestellen. Die Bestellung weiterer Stellvertreter*innen ist grundsätzlich möglich. In begründeten Fällen können mehrere Fachbereiche einvernehmlich eine gemeinsame dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

§ 2

Der*Die Dekan*in bestellt die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und etwaige Stellvertreter*innen, die durch eine Vollversammlung der Frauen sowie trans-, inter- und nonbinären Personen gewählt wurden. Eine Wahl in Abwesenheit der kandidierenden Person ist möglich, wenn diese vorab schriftlich erklärt hat, dass sie zur Wahl steht. Das Dekanat informiert die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Philipps-Universität über das Wahlergebnis.

§ 3

Der*Die Dekan*in macht mindestens vier Wochen vor der Wahl angemessen (mindestens durch E-Mail und Aushang) im Fachbereich bekannt, dass Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich gewählt werden sollen. Dabei ist auf die Aufgaben der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten hinzuweisen. Gewählt werden können Frauen sowie trans-, inter- oder nonbinäre Personen, die Mitglieder oder Angehörige des Fachbereichs sind.

§ 4

1. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs wirken auf die Umsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung der Frauen in den Fachbereichen hin. Sie entwickeln und unterstützen Gleichstellungsmaßnahmen und setzen sich dafür ein, dass geltende Fördergrundsätze verwirklicht werden (§§ 3 Abs. 5 und 6 HessHG und § 4 Abs. 3 HGIG).

2. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs üben ihre Tätigkeit in ständiger Abstimmung mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Philipps-Universität aus. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Philipps-Universität kann Aufgaben und Rechte gem. § 15 Abs. 4 HGIG auf die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs übertragen. Ein Widerspruchsrecht gem. § 19 HGIG kann nicht übertragen werden.

§ 5

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs sind bei ihrer Tätigkeit von den Leitungsgremien des Fachbereichs zu unterstützen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf

- die rechtzeitige Bekanntgabe aller Personalmaßnahmen, insbes. Einstellungsverfahren (14 Tage vor Termin, in besonders begründeten Fällen eine Woche vorher) (§ 17 HGIG).
- das Recht zur Einsichtnahme in den aktuellen Stellenplan des Fachbereichs, die Einladung zu Fachbereichsratssitzungen und Sitzungen aller anderen Gremien des Fachbereichs.
- die unaufgeforderte Zuleitung von Protokollen, und Gremienunterlagen, sowie der fertigen Ausschreibungen bei Veröffentlichung.

§ 6

1. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs sind berechtigt, in Vertretung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Philipps-Universität an den Sitzungen aller Gremien der jeweiligen Institutionen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen.

Berufungsverfahren werden in der Regel von den zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten begleitet, allerdings können die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten diese nach Absprache vertreten. Sind die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs aufgrund eines bestehenden Betreuungsverhältnisses oder Verwandtschaft mit einem*einer Bewerber*in oder einem Mitglied der Auswahlkommission in einem Stellenbesetzungsverfahren befangen, wird das Verfahren von einer Stellvertretung oder durch die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte begleitet.

2. Wie die Mitglieder dieser Gremien sind die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs an die Wahrung der Vertraulichkeit gebunden.

§ 7

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs überprüfen Entscheidungen auf Einhaltung der Richtlinien zur Frauenförderung und Gleichstellung und überwachen die Durchführung des Frauenförder- und Gleichstellungsplans.

§ 8

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sorgen innerhalb des Fachbereichs für die Weitergabe gleichstellungsrelevanter Informationen. Sie hat die Möglichkeit, diese eigenständig an einem zentralen Ort bekanntzugeben (z.B. Aushangtafel, Homepage).

§ 9

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs richten nach Bedarf Sprechstunden ein. Sie nehmen Beschwerden und Anliegen entgegen und bemühen sich um Lösungen. Auf Wunsch der Beschwerde führenden Person werden weitere zuständige Institutionen einbezogen.

§ 10

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs üben ihre Tätigkeit während der Arbeitszeit aus und erhalten die Möglichkeit, regelmäßig spezifische Fortbildungen wahrzunehmen, die für die Ausführung ihres Amtes dienlich sind. Sie erhalten eine angemessene Arbeitsplatzausstattung. Eine zusätzliche Belastung soll durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs wird eine Bescheinigung über die geleistete Tätigkeit vom Dekanat oder den zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auszustellen.

§ 11

Die Amtszeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs beträgt üblicherweise zwei Jahre. Werden Student*innen gewählt, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft.

Marburg, den 10.03.2026

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss

Präsident der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 11.03.2026